

Hinweise für die Durchführung von Wahlkämpfen

(Stand: März 2024)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

1. Durchführung von Versammlungen

Hierzu hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Merkblatt „Hinweise für die Durchführung von Versammlungen“ (Stand: März 2024) herausgegeben.

2. Gruppenauskünfte aus den Melderegistern an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen; Adressmitteilung

Für Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen (in Baden-Württemberg: Wählervereinigungen) und andere Träger von Wahlvorschlägen gilt § 50 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG). Hiernach dürfen die Meldebehörden im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht übermittelt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Bezüglich der Personen, für die eine Auskunftssperre eingetragen ist, darf die Meldebehörde die Daten nicht weitergeben.

3. Auskünfte aus Wählerverzeichnissen

Auskünfte aus den Wählerverzeichnissen dürfen Parteien und Wählervereinigungen nicht erteilt werden.

4. Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen

Der Betrieb von Lautsprechern ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung grundsätzlich verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Lautsprecher aus Fahrzeugen erschweren den Verkehr immer. Bei Wahlen werden aber Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Lautsprecherwerbung erteilt. Zuständig sind die Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die sonst für den Einsatz von Werbe- und Lautsprecherfahrzeugen erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird durch die o.g. Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung ersetzt (§ 16 Abs. 6 des Straßengesetzes (StrG), § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)).

Die Genehmigung von Lautsprecherwerbung im Wahlkampf ist gebührenpflichtig.

5. Werbeanlagen

5.1 Baurecht

Während des Wahlkampfes sind nach § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, nicht als Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung anzusehen. Sie sind daher für die Zeit des Wahlkampfes weder den formellen noch den materiellrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung unterworfen.

Außerhalb des Wahlkampfes sind vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Innenbereich für zeitlich begrenzte Veranstaltungen verfahrensfrei (Nr. 9 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO). Im Übrigen sind Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche generell verfahrensfrei (Nr. 9 a des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).

5.2 Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht

Das Aufstellen von Wahlplakaten auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Gehwegen oder Fußgängerbereichen ist Sondernutzung (§ 16 StrG, § 8 FStrG). Dies gilt auch für den Luftraum über Gehwegen u.a., also im Falle der Anbringung von Plakaten an Masten, Bäumen u.ä. in Sichthöhe.

Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast für Gehwege und Fußgängerbereiche (§ 17 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG). Die Gemeinden können allerdings durch Satzung vorschreiben, dass diese Sondernutzung keiner Erlaubnis bedarf (§ 16 Abs. 7 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG). Die Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis steht zwar grundsätzlich im behördlichen Ermessen; der

Ermessensspielraum wird aber wegen der Bedeutung der Wahlwerbung dahin eingeschränkt, dass im Regelfall für die Wahlwerbung ein Anspruch auf Erlaubnis besteht, falls nicht entgegenstehende Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, überwiegen.

Die in der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Satzung enthaltenen Vorgaben sind zu beachten.

Die Gebührenpflicht und eine evtl. Gebührenfreiheit bestimmen sich nach der gemeindlichen Satzung (§ 19 StrG, § 8 Abs. 3 FStrG).

Werden Wahlplakate neben der Straße aufgestellt, sind folgende straßenrechtliche Anbauverbote und -beschränkungen (§ 9 FStrG, § 22 StrG) zu beachten:

- Im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Gemeindestraßen bestehen keine straßenrechtlichen Beschränkungen.
- Dagegen dürfen bei Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen), bei Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Wahlplakate nur in einer Entfernung von über 40 m bei Bundesautobahnen, über 20 m bei Bundes- und Landesstraßen, über 15 m bei Kreisstraßen und über 5 m bei Radschnellverbindungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, aufgestellt werden, sofern die Voraussetzungen der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG bzw. des § 22 Abs. 2 S. 2 StrG vorliegen und insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Unterschreitung der vorgenannten Entfernungen (Befreiung vom Anbauverbot) ist in einzelnen Ausnahmefällen für die Zeit des Wahlkampfes möglich, sofern auch in diesen Fällen eine

Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu besorgen ist. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit wird jedoch bei Bundesfernstraßen in aller Regel auch während der Dauer des Wahlkampfes eine Befreiung bzw. Zustimmung nicht erteilt werden können.

- Außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten dürfen Wahlplakate auch nicht an Brücken über Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen angebracht werden.

Für die Erteilung der Zustimmung oder einer Befreiung sind die örtlichen Landratsämter bzw. in Stadtkreisen die Gemeinden zuständig. Bei Autobahnen entscheidet das Fernstraßenbundesamt mit Sitz in Leipzig.

In allen Fällen ist jedoch die privatrechtliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Werden die Plakate auf Straßengrund (z.B. Böschungen) aufgestellt, ist ein Nutzungsvertrag mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen. Durch das Aufstellen von Plakaten dürfen generell keine verkehrseinschränkende Sichtbehinderungen entstehen. Ferner besteht die Pflicht, in der Wahlkampfzeit aufgestellte Plakate nach der Wahl zu entfernen, sofern keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde.

Straßenverkehrsrechtlich sind Werbeanlagen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig (§ 33 Abs. 2 S. 2 StVO). Wahlplakate dürfen daher nicht an den Trägern von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen wie etwa Lichtsignalanlagen angebracht werden.

Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind nur zulässig, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden

können (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

5.3 Naturschutzrecht

Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur aufgrund von Einzelgenehmigungen der Naturschutzbehörden gem. § 21 des Naturschutzgesetzes zulässig. Für den Begriff der Werbeanlagen ist § 2 Abs. 9 LBO entsprechend anzuwenden. Wahlplakate, die im Zusammenhang mit Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden, gelten daher entsprechend § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 LBO nicht als Werbeanlagen und sind ohne die sonst erforderliche Genehmigung zulässig.

Allerdings bestehen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und bei besonders geschützten Biotopen weitergehende Beschränkungen. Hier ist regelmäßig aufgrund der Schutzgebietsverordnungen bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Naturschutzgesetz die Erteilung einer Befreiung bzw. Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich.

6. Informationsstände, Verteilung politischer Schriften

Die Aufstellung von Informationsständen, Tischen o.ä. in Fußgängerbereichen oder auf Gehwegen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen oder in Fußgängerbereichen als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemein-gebräuchliche Straßennutzung anzusehen.

7. Wahlpropaganda im und am Wahlgebäude sowie im Zugangsbereich

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein.

Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann vom Wahlvorstand entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots der unzulässigen Wahlpropaganda kommt noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. Wahlrechtlich sind jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u.a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums verboten. Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung sind möglich. Der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses dürfen durch Wählerbefragungen aber nicht behindert werden. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlbefragungen vor Ablauf der Wahlzeit ist verboten.